

SARAH SCHULZ

VOM WERDEN DER FDGO: DAS VERBOT DER SOZIALISTISCHEN REICHSPARTEI VON 1952

«Politischer Extremismus» ist – nicht nur im Vorfeld von Neonazi-Demonstrationen – in aller Munde. Veröffentlichungen des Verfassungsschutzes oder des Bundesinnenministeriums entfachen regelmäßig eine Debatte über «gewaltbereite Extremisten jeglicher Couleur» und ihre Angriffe auf den Rechtsstaat. Passend dazu, um nur ein Beispiel zu nennen, schreibt Eckhard Jesse, Vertreter des Extremismusansatzes und Berater für innere Politik: «Der demokratische Verfassungsstaat ist der Widerpart des politischen Extremismus.»¹ Auf diese Aussage lässt sich die Extremismusformel reduzieren. Es gibt eine Institution (den demokratischen Verfassungsstaat), die von einem politischen Phänomen angegriffen wird. Daraus folgt in dieser Logik, dass die Institution verteidigt werden muss. Der Verfassungsschutz tritt auf den Plan. Staat, Demokratie und Verfassung fallen hier in eins. Was stört, ist extremistisch und darf nicht sein. Die üblichen Kritikpunkte am Extremismusansatz dürften bekannt sein: Unzulässiger Weise werden unterschiedliche Phänomene unter ungenauen Kategorien subsumiert und daraufhin gleichgesetzt. Eine breite gesellschaftliche «Mitte» wird für gut, d. h. demokratisch, erklärt. Die Spezifika einzelner Ideologeme wie Antisemitismus² oder Rassismus werden verwischt, kritische Positionen als «extremistisch» stigmatisiert und Gesellschaftskritik delegitimiert.

Doch vor allem ein Argument dient in diesem Zusammenhang als Abwehrmechanismus von Kritik und gesellschaftlicher Auseinandersetzung: die freiheitlich demokratische Grundordnung (fdGO). Diese bilde den Boden des oben zitierten demokratischen Verfassungsstaates. Sei es der Verfassungsschutzbericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die Publikation des Berliner Innensenators zu linker Gewalt, sei es ein Schulbuch für politische Bildung oder ein Interview mit Eckhard Jesse: alle rekurren auf die fdGO. Und dabei taucht stets der Verweis auf eine höhere Autorität auf. Nämlich ein bestimmtes Zitat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 1952: «*Zu den grundlegenden Prinzipi-*

en dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.»³

DAS URTEIL IM KONTEXT

Entnommen ist das Zitat der Entscheidungsbegründung des Verbots der Sozialistischen Reichspartei (SRP) auf den ersten Seiten des Urteils. Extremismus ist die Negativfolie zur fdGO, zu Staat, Demokratie und Verfassung. Dabei bleiben allerdings mehrere Aspekte auf der Strecke. Erstens fehlt bei der Zitation des Urteils seine Einordnung in den historischen und gesellschaftspolitischen Kontext. Es wurde 1952 gefällt. In den 1950er Jahren war die Bundesrepublik eine andere als sie es heute ist. Konkrete Argumentationen und Deutungen zum kaum vergangenen Nationalsozialismus in dem SRP-Verbot werden nicht diskutiert. Auch wer das Urteil eigentlich gefällt hat, welche Rolle die einzelnen Richterinnen und Richter im Nationalsozialismus spielten und woher sie die fdGO-Formel nahmen, wird nicht thematisiert. Vielmehr scheint mit der Erwähnung «Bundesverfassungsgericht» die Legitimation für die Position der Vertreterinnen und Vertreter des Extremismusansatzes gewonnen zu sein, was zum zweiten Aspekt führt. Neben der unkritischen Zitation des Urteils dient die Institution des BVerfG als Autoritätsargument. Der «Hüter» und autoritative Letztinterpret der Verfassung kann ja nicht irren.

¹ Jesse, S. 9. ² Interessant ist, dass zum Beispiel in Jaschkes Definition von «Rechts-extremismus» im Kapitel 2.4 «Rechts- und Linksextremismus, Islamismus» Antisemitismus nur marginal auftaucht. Vgl. Jaschke, Hans-Gerd (2006): Politischer Extremismus. Wiesbaden. S. 31 ff. ³ BVerfGE 2, 1.

Und vor allem ist es, das Verfassungsgericht, als objektiv, d. h. in diesem Fall nicht-politisch, weder links noch rechts, gedacht. Doch vor allem sei es demokratisch, also nicht-extremistisch. Dabei ist gerade Verfassungsrecht politisches Recht und die Institution, die es auslegt, ebenso eine politische.

Und drittens: Mal abgesehen von den Merkmalen, die das BVerfG für die fdGO mit diesem Urteil festgelegt hat, steht immer noch die Frage im Raum, was denn Demokratie eigentlich hier und heute heißen soll. Und auch die Merkmale der fdGO müssen ausformuliert werden. Der materiale Gehalt des Grundgesetzes ist als Abgrenzung zum und Schutz vor dem Nationalsozialismus entstanden. Doch er kann nicht statisch gemeint gewesen sein, sondern passt sich an gesellschaftliche Entwicklungen an. Über diese Entwicklungen muss man diskutieren und streiten. Recht auf freie Entfaltung hieß 1952 etwas anderes als 2011, man betrachte etwa nur Fragen nach Geschlechterverhältnissen oder Arbeitslosigkeit in Zeiten der Globalisierung. Dissens und Offenheit des Politischen sind jedoch genau die Aspekte, die diejenigen stören, die mit der ja im Grunde leeren Floskel «Demokratie» den Staat vor den Extremistinnen und Extremisten schützen zu müssen glauben. Es ist kein Geheimnis, dass sich die Bundesrepublik in den 1950er Jahren mit der Aufarbeitung des Nationalsozialismus nicht eben mit Ruhm bekleckert hat. Vielmehr waren Verdrängung und Leugnung an der Tagesordnung. Zum Teil erschreckende personelle Kontinuitäten waren in allen Institutionen Westdeutschlands vorhanden. Das SRP-Verbot 1952 fiel in eine Zeit, in der das Bundesverfassungsgericht gerade seinen Status als Verfassungsorgan, gleichrangig neben Regierung, Bundestag und Bundesrat sowie dem Bundespräsidenten, selbst festgesetzt und sich damit gegen Adenauer und das Justizministerium durchgesetzt hatte. Seine Lage war angespannt. Das SRP-Urteil war ein Zeichen der Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte. Es sollte zeigen, dass die Bundesrepublik aus der Vergangenheit gelernt hatte und nun ein «besseres» Deutschland war. Schließlich war seine Wiederbewaffnung im Gange.

DIE RICHTERINNEN UND RICHTER

Das Objekt des Urteils war eine Partei, die vom Gericht als Nachfolgerin der NSDAP angesehen wurde. Die NSDAP würde, angenommen sie existierte heutzutage, aufgrund ihrer Verfassungswidrigkeit verboten, so das BVerfG damals. Wenn nun Personen, die selbst mit dem NS-Staat und seinen Verbrechen auf verschiedene Weise verquickt waren, ein solches Urteil fällen, ist es zumindest erwähnenswert. Vor allem wenn ihre Urteilssprechung heute als Autoritätsargument für den Extremismusansatz fungiert. Ich unterstelle, dass die persönliche Biographie sie in ihrer Entscheidungsfindung beeinflusst hatte. In welche Richtungen auch immer. Zur Bewertung des Urteils gehört dieser Hintergrund. Generell ist es schwierig, an Informationen über alle Richterinnen und Richter zu kommen, das Bundesverfassungsgericht selbst verwies die Autorin auf «Wikipedia».

Für das Parteiverbot war der Erste Senat des BVerfG zuständig. Er bestand aus dem Präsidenten Prof. Dr. Dr. Hermann Höpker-Aschoff (FDP), Bundesverfassungsrichterin Dr. Erna Scheffler, und den Bundesverfassungsrichtern Dr. Gerhard Heiland (SPD), Dr. Herbert Scholtissek (CDU), Prof. Dr. Martin Drath (SPD), Prof. Dr. Erwin Stein (CDU), Franz Wessel (SPD),

Dr. h.c. Theodor Ritterspach, Joachim Lehmann (SPD), Prof. Dr. Konrad Zweigert (SPD) und Wilhelm Ellinghaus (SPD). Hermann Höpker-Aschoff leitete während des NS die Abteilung IV «Vermögensverwaltung des ehemaligen polnischen Staates» bzw. «Schuldenabwicklung» bei der Haupttreuhandstelle Ost.⁴ Bis vor kurzem las man noch in Biographien, dass er sich ab 1933 in sein Haus in Nordrhein-Westfalen zurückzog und gegärtet habe. Die Haupttreuhandstelle Ost war eine Dienststelle des Deutschen Reiches mit Sitz in Berlin. 1939 gingen alle Entscheidungsbefugnisse und Kompetenzen im Bereich «Enteignung», die vorher bei verschiedenen Behörden lagen, auf sie über.⁵ Sie war Teil der Enteignungsmaschinerie des Dritten Reiches, die dazu diente, die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise abzufangen, das Außenhandelsdefizit zu verringern und die Aufrüstung sowie den Zweiten Weltkrieg zu finanzieren. Zuerst wurden Jüdinnen und Juden enteignet. Die Erweiterung des «Lebensraums im Osten», d. h. der Überfall auf Polen, erweiterte den Kreis der Personen, die enteignet wurden. Der Besitz vieler Polinnen und Polen musste dem Dritten Reich abgetreten werden, damit «Volksdeutsche» sich dort «ansiedeln» konnten. «In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, daß sich das Vorgehen der Haupttreuhandstelle Ost und der Treuhandstelle Posen bei den Enteignungen durch eine ungehinderte Radikalität auszeichnete, die alles, was auf diesem Gebiet geschah in den Schatten stellte.»⁶ «Schuldenabwicklung» hieß Hypotheken, Grundschulden und andere Verpflichtungen zu löschen, um polnisches Staats-, Privateigentum oder Betriebsvermögen möglichst schuldenfrei an Deutsche zu verkaufen. Entschädigungen nach dem Krieg fielen, wenn überhaupt, gering aus. Höpker-Aschoff leitete auch die Verwaltung und Verwertung des polnischen staatlichen und öffentlich-rechtlichen Vermögens. Er schrieb 1941 einen Aufsatz über seine Tätigkeit: «Die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen» in der Fachzeitschrift *Bank-Archiv*. Darin meinte er: *«In einem Zeitraum von mehreren Jahrhunderten haben die Deutschen das Land zwischen Elbe und Weichsel für das Deutschtum gewonnen. Die Geschichte lehrt uns, daß das Deutschtum sich auf die Dauer nur dort behauptet hat, wo der Grund und Boden und die Verfügung über die übrigen Faktoren der Produktion in deutscher Hand bleiben.»*⁷

Erna Scheffler konnte erst 1922 die juristische Staatsprüfung ablegen, da vor diesem Jahr Frauen nicht zugelassen waren.⁸ In den 1920er Jahren war sie Rechtsanwältin und wurde 1932 Amtsgerichtsrätin in Berlin. 1933 wurde sie aus ihrem Amt gemäß der NS-Terminologie als Halbjüdin⁹ entlassen und überbrückte die Zeit bis 1945 mit nicht-juristischen Tätigkeiten und hielt sich in einer Laubenkolonie versteckt.¹⁰ Gerhard Heiland war bis 1933 im sächsischen Staatsdienst im Kriminalamt Leipzig. Während des Dritten Reiches war er Versicherungskaufmann. Herbert Scholtissek war ab 1923 Rechtsanwalt, Mitglied der Zentrumspartei und «Gauvorstand» des «Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold», eines Kampfbundes von ehemaligen Kriegsteilnehmern aus den

⁴ Dingell: Zur Tätigkeit der Haupttreuhandstelle Ost, Treuhandstelle Posen 1939 bis 1945. S. 83 f. ⁵ Von der Löschung der Eintragungen aus den Grundbüchern bis hin zur physischen Vernichtung der früheren Eigentümer reichte der Prozess der «Enteignung» und war vor Gründung der Haupttreuhandstelle Ost auf einzelne Behörden und Ministerien des Dritten Reiches aufgeteilt. ⁶ Dingell. S. 17. ⁷ Zitiert nach Dingell. S. 84. ⁸ Vgl. Waldhoff. S. 262. ⁹ Ihr Vater war der zum Christentum konvertierte Paul Friedenthal. Vgl. Waldhoff. S. 261. ¹⁰ Vgl. http://www.deutsche-biographie.de/artikelNDB_n22-615-01.html (13.03.2010) und Waldhoff. S. 262.

drei «Reichsbannerparteien» SPD, DDP und Zentrum.¹¹ «Die Reichsbannerführung hatte von Anfang an einen Zweifrontenkrieg gegen Links- und Rechtsradikale geführt».¹² Aus dem Reichsbanner ging 1931 die Eiserne Front hervor, die ein Gegengewicht zum Nationalsozialismus bilden wollte. 1933 wurden beide, Reichsbanner und Eiserne Front, verboten. Martin Draht promovierte bei Walter Jellinek und assistierte Rudolf Smend sowie Hermann Heller. 1932 war er Dozent an der Akademie der Arbeit in Frankfurt am Main. 1933 wurde er von den Nationalsozialisten in den Ruhestand versetzt und hielt sich daraufhin für einige Monate in Schweden auf. Später wurde Draht Buchhalter und Revisor in Deutschland und der Schweiz. Von 1939 oder 1940 bis 1945 – seine Angaben dazu sollen widersprüchlich sein – diente Draht im Rang eines Schützen in der Wehrmacht. In Belgien und Nordfrankreich war er in der Militärverwaltung tätig, u. a. betraut mit dem Aufbau einer Revisions- und Treuhandgesellschaft und mit der Beaufsichtigung «herrenlosen Vermögens».¹³ Nach seinem 2. Staatsexamen 1929 war Erwin Stein an verschiedenen Gerichten in Hessen tätig. Stein sah es als ungerecht an, Nationalsozialisten nicht wegen ihrer Straftaten juristisch zu verfolgen. Schließlich «*habe [ich] eine zu hohe Auffassung für meinen Beruf, als dass ich mich von kleinlichen politischen oder ähnlichen Motiven leiten ließe. Höchstes Ziel war und ist mir stets: Gerecht zu sein und gerecht zu urteilen ohne Ansehen der Person und der Partei. Auf diese Weise suche ich meinen Teil zu dem Aufbau eines einigen, starken und nationalen Deutschlands beizutragen.*»¹⁴

Dadurch handelte er sich Beschwerden von Nationalsozialisten ein. 1933 bat Stein um Entlassung aus dem Staatsdienst und wurde Anwalt in Offenbach und Darmstadt. Steins Ehefrau Hedwig war jüdischer Herkunft und erklärte 1934 ihren Austritt aus der Glaubensgemeinschaft, was für den Antisemitismus im Dritten Reich nicht von Bedeutung war. Die Steins planten zu flüchten. Ebenso gab es die Idee, Hedwig Stein in der Schweiz zu verstecken. Doch Hedwig Steins Gesundheitszustand war angeschlagen. Um den Nationalsozialisten nicht in die Hände zu fallen, nahm sie sich 1943 das Leben. Von 1943 bis 1945 nahm Erwin Stein als Panzerschütze am Zweiten Weltkrieg teil.¹⁵ Theodor Ritterspach war im Verwaltungsdienst in Bayern, ab 1933 Regierungsrat in Landau, ab 1935 im Staatsministerium für Unterricht und Kultus und ab 1936 im Reichsfinanzministerium tätig.¹⁶ Wilhelm Ellinghaus war SPD-Mitglied und wurde 1933 aller seiner Ämter enthoben.

Die Biografien der Richterinnen und Richter sind also auf unterschiedliche Weise mit dem Nationalsozialismus verknüpft. Verfolgte und Täter finden sich unter den Richterinnen und Richter – oft nicht in schwarz und weiß zu trennen. Vor ihrem persönlichen Hintergrund bewerteten sie nun die deutsche Geschichte.

HÖCHSTRICHTERLICHE GESCHICHTSDEUTUNG: VERFÜHRUNGSTHESE UND STAATSKATASTROPHE

Im Prinzip lässt sich die Argumentation des Verbotes – ohne auf juristische Details einzugehen – wie folgt darstellen. Die SRP sei wesensverwandt mit der NSDAP. Das zeige ihre nicht den demokratischen Grundsätzen genügende innere Organisation. Vor allem zeige dies aber ihr Versuch, bewusst ehemalige Mitglieder der NSDAP oder auch der SS für die Partei zu gewinnen. Die NSDAP sei eine Partei gewesen, die die Deut-

schen verführte. Ihr Ziel sei es gewesen, den Staat zu zerstören. Eine Partei, die wie die NSDAP sein wolle, wolle folglich den heutigen Staat, also die parlamentarische Demokratie der BRD, zerstören und müsse konsequenter Weise verboten werden. Das Urteil ist ein Kind seiner Zeit – die Einschätzung des Nationalsozialismus' darin ebenso. Nur ein Beispiel dafür: Das Gericht beschreibt auf den Seiten 16 bis 20 des Urteils¹⁷ die Situation nach dem Ersten Weltkrieg. Während des Krieges hätten sich überhöhte «alldeutsche» Einstellungen geformt, die sich nun im Zusammenhang mit der schwierigen wirtschaftlichen Lage zu Ressentiments gegen die Republik richteten. Als Sammelorganisation für republikfeindliche Personen werden die Freikorps angeführt. Explizit als jung charakterisierte Offiziere seien Anführer dieser Freikorps geworden. Des Weiteren wird die Entstehung von «vaterländischen Verbänden» erläutert, von denen ein Verband, die Nationalsozialisten, durch Adolf Hitler zur politischen Partei geworden sei. «Unter seinem Einfluß nimmt die «Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei» von vornherein eine stark antisemitische Richtung.» Im Folgenden wird die NSDAP als undemokratisch, autoritär und irrational charakterisiert: Anschlussfähig für viele sei die NSDAP durch die «Mißleitung echter patriotischer Gefühle» geworden. «Die NSDAP erreicht ihren ersten großen Wahlerfolg, als Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit ihr die Massen enttäuscher und entwurzelter Existenzen zuführen». Die «entwurzelter Existenzen» hätten dem Parteiprogramm, das viele Versprechungen gemacht habe und vage geblieben sei, Glauben geschenkt. Die Konsequenzen der formal demokratischen Machtübernahme seien «minderwertige» Personen in hohen Positionen gewesen, Verleumdung der Opposition und Gewaltbejahung. Von der formalen Machtübernahme der NSDAP wird ein Bogen zum Zweiten Weltkrieg geschlagen, der am Ende die Zerstörung des deutschen Staates zum Ergebnis gehabt habe. Dem Nationalsozialismus werden folgende Merkmale zugeschrieben: Staatsverständnis als System der Kontrolle, «Führung» durch Einheitspartei, «Rassendoktrin» und völkische Komponente sowie führerbasierte Strukturierung. Die Bürger seien durch starke Kontrolle ihrer Freiheit beraubt gewesen. Eine «Herrschaft der Furcht» sei das Ergebnis der Auflösung der Rechtsordnung gewesen. Unbegrenzte Willkür sei in Konzentrations- und Vernichtungslagern vollstreckt worden. Schließlich wird die Sinnentleerung von Begriffen wie «Volksgemeinschaft», «Heldentum» oder «Anständigkeit» beklagt. Schlussfolgernd stellt das Gericht fest: «Über die Entwicklung der Rechtsparteien läßt sich zusammenfassend sagen, daß sie anfänglich dem Staate mehr mit theoretisch-prinzipieller als eigentlich umstürzlerischer Opposition entgegentreten, daß ihre Haltung dann immer radikaler wird und daß unter ihren verschiedenen Richtungen die radikalste siegt und unter rücksichtsloser Durchsetzung auch ihrer extremsten Ziele die Katastrophe des Staates herbeiführt.»¹⁸ Das Problematische an der NSDAP war für das BVerfG, dass sie dem Staat ein Ende bereitet hat: Das Ergebnis des Zweiten Weltkriegs war der «Staat in Krieg und Zusammenbruch». Und eben nicht die systematische und effiziente Ermordung von Millionen Jüdinnen und Juden sowie Sinti und Roma. In einem spä-

¹¹ Rohe, S. 303. ¹² Rohe, S. 351. ¹³ Vgl. Lasch, S. 12 f. ¹⁴ Zitiert nach Gropp, S. 4. ¹⁵ Vgl. Gropp, S. 4 ff. ¹⁶ Vgl. BVerfG 1999. ¹⁷ Alle Zitate in den folgenden zwei Absätzen auf den genannten Seiten der Entscheidung. ¹⁸ BVerfGE 2, 20.

teren Teil führt das BVerfG zwar Antisemitismus auf, aber eben nicht in seiner umfassenden Bedeutung für die Ideologie des Nationalsozialismus. Zugegeben: Für die 1950er Jahre der Bundesrepublik jedoch deutlicher als gemeinhin üblich. Doch zurück zur Staatskatastrophe: Verantwortlich für das Zusammenbrechen des Staates sei die NSDAP und ihr voran Adolf Hitler gewesen. Verantwortung der einzelnen Person wurde nicht gesehen. Der «seiner Freiheit beraubte Staatsbürger» taucht erst nach der sogenannten Machtergreifung auf und ist Opfer der NSDAP. Vorher waren da nur «junge», «unreife» und «ungeduldige» Männer, die ihrem Ärger «Luft machen» und zu «rascheren Lösungen» «drängen». Wo aber waren die Staatsbürgerinnen und -bürger vor 1933? Hier wird der deutschen Bevölkerung ein jugendlicher Übermut unterstellt, um ihre Zurechnungsfähigkeit zu leugnen. Mit Demokratie hat diese Darstellung der späten zwanziger und frühen dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts nichts zu tun. Der Staatsbürger taucht nicht etwa als mitverantwortlicher Täter, sondern als Opfer auf. Gesellschaft und Staat fallen in ihrer Opferrolle in eins. Problem war, in der Sicht des Gerichts, nicht der antisemitische Vernichtungswahn der deutschen Bevölkerung. Das war die Ideologie Hitlers. Problem war die Zerstörung des Staates durch prinzipielle Opposition: Für das Gericht das eigentliche Problem am Nationalsozialismus in dieser Textpassage und darauf aufbauend ein Rechtfertigungsgrund für das Verbot. Das Zitat der fdGO einfach aus den ersten Seiten des Urteils zu lösen und als gegeben hinzustellen ohne diesen Kontext zumindest anzusprechen, ist für wissenschaftliche, politische und historische Auseinandersetzungen nicht hinnehmbar.

DAS GERICHT, DIE VERFASSUNG UND DAS POLITISCHE

Interessant ist, dass in der Debatte um Extremismus das Bundesverfassungsgericht stets als neutrale Autorität herangezogen wird. Neben dem historisch gesehen diskussionswürdigen Inhalt des SRP-Verbots ist aber noch ein anderer Aspekt von Bedeutung. Die Vertreterinnen und Vertreter des Extremismusansatzes verkennen ihren eigenen Gegenstand, ihr eigenes Argument, wenn sie die fdGO als statischen Block betrachten, um jegliche Gesellschaftskritik als «nicht auf dem Boden der Verfassung stehend» zu delegitimieren. Dabei bleibt in ihrer Argumentation die fdGO selbst leer. Sie wird – genau wie beispielsweise die Kategorie Rechtsextremismus – nicht inhaltlich gefüllt. Die fdGO dient in der Argumentation des Extremismusansatzes als bloße Maurer hinter der schlicht nichts ist. Auch die vom BVerfG 1952 aufgestellten Merkmale bleiben allein für sich nichtssagend. Ohne an der Realität und an gesellschaftlicher Entwicklung ausdifferenziert zu werden, bleibt unklar, was z. B. mit «Recht der Persönlichkeit auf freie Entfaltung» gemeint ist. Die fdGO ist eben nichts Statisches, sondern ist dynamisch. Wie sie ausgelegt und inhaltlich gefüllt wird, ist Gegenstand gesellschaftlicher Auseinandersetzung.

Vor allem haben die Vertreterinnen und Vertreter des Extremismusansatzes nicht bedacht, dass gerade Verfassungsrecht politisches Recht ist.¹⁹ Damit hat auch das Bundesverfassungsgericht eine durchaus politische Rolle im System der Bundesrepublik. Recht ist in Gesetz gegossene Politik. Und Politik wird Gegenstand rechtlicher Normierung. Gesetzen geht eine politische Auseinandersetzung voraus. Es liegt

keine göttliche Wahrheit mehr hinter dem Recht, sondern es ist Ergebnis eines politischen Aushandlungs- und Einigungsprozesses. «Ein dem Recht eigener politikunabhängiger Inhalt existiert nicht».²⁰ Verfassungsrecht ist zwar anderem Recht übergeordnet. Deswegen aber nicht überpositiv. Dabei ist Verfassungsrecht prinzipieller und lückenhafter als anderes Recht. Und zwar eben weil es dynamisch sein, sich an gesellschaftliche Veränderungen anpassen soll. Im Parlamentarischen Rat, dem Gremium zur Erarbeitung einer neuen Verfassung in den Westzonen 1948/49, konnte man sich nicht über jedes Detail einigen. Das ist auch nicht Sinn und Zweck der Versammlung gewesen. Näheres kann auch immer noch ein Bundesgesetz regeln. Und jenes ist eben wieder Ergebnis des politischen Prozesses. Wenn versucht wird, Recht und Politik in ihrem Wesenskern zu bestimmen, wird schnell die Behauptung aufgestellt, dass Recht eher statisch und strukturbewahrend, wobei Politik dynamisch und nach Veränderung strebend sei.²¹ Oft schließt sich daran auch die Gegenüberstellung von rechtlicher Rationalität und Vernunft gegen politische Irrationalität und Willkür an. Doch dieser Versuch der generellen Trennung spiegelt nur den Konflikt einer Abneigung gegen das Politische wider, das mit einer wissenschaftlich begründbaren objektiven Rechtsprechung und einem rechtlichen Rahmen in seine Schranken gewiesen werden soll. Das Recht dient damit als Argument zur Einhegung von Konflikten, die in einer offenen und demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Dissens gehört nun mal dazu. Und Widersprüche muss man auch mal aushalten.

Die Kompetenz des BVerfG ist in der Systematik der Gewaltenteilung eingeschränkt. Es kann nicht beliebig über politische Fragen urteilen. Es kennt den Ermessensspielraum der Exekutive und die Gestaltungsfreiheit der Legislative. Dennoch sind seine Entscheidungen auch politische. Es kann nicht wie der Supreme Court in den USA «political questions» zurückweisen. Es muss sie behandeln.²² Und je nach persönlichem Hintergrund der Richterinnen und Richter sind ihre Entscheidungen beeinflusst. Warum auch nicht? Ihr Gegenstand schon ist politisch. Ihre Urteile haben Folgen. Schon die bloße Existenz einer Verfassungsgerichtsbarkeit beeinflusst den politischen Prozess. Schon bevor ein Gesetz beschlossen wird, fragt man sich, ob es in Karlsruhe Bestand hätte. Der «Gang nach Karlsruhe» ist politisches Kampfmittel der Opposition. An die Mär des unpolitischen Verfassungsgerichts braucht niemand mehr zu glauben.

STRAFRECHT WIRD VERFASSUNGSRECHT

Das lässt sich bereits am SRP-Verbot exemplarisch zeigen, denn die Richterinnen und Richter haben einiges in ihrer Begründung festgelegt, was einer juristischen Objektivität, Regeltreue und intersubjektiver Nachvollziehbarkeit nicht entspricht. Die Bestimmung der Verfassungswidrigkeit von Parteien erforderte nämlich einen inhaltlichen Prüfungsmaßstab, anhand dessen geurteilt werden kann. Diesen rechtlichen Rahmen festzulegen, heißt ihn politisch nicht mehr verhandelbar zu machen. Das ist zumindest problematisch. Der vom BVerfG im Verbot angelegte Prüfungsmaßstab zur Bestimmung der Verfassungswidrigkeit der SRP war die Geburt der heute immer wieder zitierten fdGO. Diese Formel

¹⁹ hierzu Grimm, S. 13–32, oder auch Piazzolo, S. 293–297. ²⁰ Grimm, S. 13. ²¹ Vgl. Piazzolo, S. 295 ²² Vgl. Piazzolo, S. 302 f.

erfährt ständige Zitation, gerade «weil die hier aneinandergereihten verfassungspolitischen Gestaltungsprinzipien von geradezu betörender Allgemeinheit und entwaffnender Selbstverständlichkeit sind»²³ – und so weicht ihr eigentliches Bedürfnis nach immer wieder neuen Überlegungen zu ihrer konkreten Ausgestaltung einer formalen Festlegung und Versteinigung. Denn die der fdGO zugeschriebenen Bestandteile sollen eigentlich umstritten (im Wortsinn) sein und lassen durch ihre inhaltliche Weite politische Auseinandersetzungen über ihre konkrete Ausgestaltung zu.²⁴

Wie kam das Gericht nun auf diese fdGO-Formel? Es leitet sie, wie es für die Lesenden auf den ersten Blick ersichtlich ist, erst einmal nur aus der dem Grundgesetz zugrunde liegenden Vorstellung ab, dass «der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbstständigen Wert besitzt und die Freiheit und Gleichheit dauernde Grundwerte der staatlichen Einheit sind»²⁵. Das ist eine christlich-liberale Begründung, die nicht unbedingt als rechtslogisch bezeichnet werden kann. Eigentlich hat das BVerfG die Formel von einer schon existierenden strafrechtlichen Norm übernommen – und zwar aus dem Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.8.1951 (§ 88II)²⁶, das Verfassungsgrundsätze unter dem Abschnitt «Staatsgefährdung» definierte. So hat das BVerfG «eine bereits zuvor bestehende strafrechtliche Norm faktisch zu Verfassungsrecht erhöht und so zugleich die Definitionskompetenz für die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen von Bonn nach Karlsruhe zurückgeholt»²⁷. Darüber hinaus hat es noch nicht einmal auf diese Quelle hingewiesen. Das Gericht hat damit also dem materialen Gehalt des Grundgesetzes durch eine strafrechtliche Norm eine Gestalt gegeben, die eigentlich vom Gesetzgeber, also dem Parlament als Ort demokratischer Willensbildung, hätte diskutiert werden müssen. Dieser Affront scheint aber durch mangelnde Quellenangabe und durch den christlichen Bezug wie eine selbstverständliche Schlußfolgerung. Henne sieht darin, und ich schließe mich ihm an, einen Grund für die «so häufig unkommentierten Zitate dieses Textes [des Urteils, Anm. d. Verf.]»²⁸.

Auch in einem anderen Aspekt dehnte das Verfassungsgericht seine Kompetenzen. Ergebnis der Verhandlung war nicht nur, dass die SRP verboten und ihr Vermögen eingezogen wurde, sondern auch, dass alle Abgeordneten, die für die SRP in den Parlamenten saßen, ihre Mandate verloren. Das war so nicht im Bundesverfassungsgerichts-Gesetz (BVerfGG) festgelegt: «Es [das BVerfGG, Amn. d. Verf.] sieht vor, dass Parlamentssitze erhalten bleiben sollen, wenn eine Partei verboten wird»²⁹. Art. 38 GG besagt außerdem, dass alle Abgeordneten ein freies Mandat haben und Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes sind. Sicherlich gibt es Fraktionen; ebenso werden die Abgeordneten über Parteilisten in die Parlamente gewählt. Nichtsdestotrotz sind sie letztendlich nur sich selbst verantwortlich und haben kein imperatives Mandat. Das BVerfG konnte die SRP verbieten, die Abgeordneten jedoch hätten als Parteilose im Landesparlament bleiben können. Indem es ihnen aber auch ihre Mandate entzog, hat sich das BVerfG an die Stelle des Gesetzgebers gesetzt. Dabei muss bedacht werden, dass im Jahr 1951 der Streit um den Status des BVerfG begonnen hatte. Mit einer von Hermann Höpker-Aschoff formulierten Denkschrift erklärte das BVerfG Grundsätze für sein Handeln. Das Bundesverfassungsgericht wollte darin seine finanzielle und personelle Unabhängigkeit vom Justizministerium und seine

Verschiedenheit gegenüber anderen Gerichten verdeutlichen sowie sich in den Rang eines Verfassungsorgans heben. Die Regierung Adenauer und das Justizministerium standen dieser Frage sehr skeptisch gegenüber. In jenem Jahr ging es nämlich um den Beitritt der BRD zur NATO und damit um die Wiederbewaffnung Deutschlands, gegen die die Opposition vor dem BVerfG geklagt hatte. Regierung und Opposition versuchten die zwei Senate des Gerichts gegeneinander auszuspielen und die Parteizugehörigkeit der Richterinnen und Richter zu nutzen. Am Ende dieses Konflikts stand die Wiederbewaffnung Deutschlands, so wie es die Regierung wollte, aber auch die Stellung des Gerichts als Verfassungsorgan, wie es das BVerfG wollte. Der Statusstreit war «im Kern ein politischer Kampf um Anerkennung»³⁰, aus dem das Gericht als Sieger hervorging. Im SRP-Verbot «schimmern [...] offensichtlich die machtpolitischen Ambitionen des Gerichts durch, sich im Kräftefeld zwischen Regierung und Parlament [...] zu positionieren»³¹, was im Kontext des Statusstreits gesehen werden muss. Das SRP-Verbot war also ein Zeichen an die Bundesregierung, eine Bestätigung der herausragenden Position des Gerichts, ein Beweis seines Ranges als Verfassungsorgan.

WO BLEIBEN DISSENS, WIDERSTREIT UND KONFLIKT?

Die immer wieder zitierte fdGO-Formel ist also dem Strafrecht entnommen. Eigentlich leitet sie sich jedoch aus den unveränderbaren Artikeln des Grundgesetzes ab, die die Wiederholung des Nationalsozialismus verhindern sollen. Sie entstanden angesichts der unsagbaren Barbarei der jüngsten deutschen Geschichte. Das ist ihr historischer Kontext. Was aber «Unantastbarkeit der Menschenwürde» oder «sozialer, demokratischer Rechtsstaat» heißt, ist Gegenstand von juristischen und politikwissenschaftlichen aber vor allem gesellschaftlichen Debatten. Dafür nur ein Beispiel: Ernst Forsthoff sieht in dem Adjektiv «sozial» vor Rechtsstaat ein starkes Problem.³² Beide Begriffe stehen sogar im Widerspruch zueinander, meinte er. Wohingegen Wolfgang Abendroth einen notwendigen Dreiklang aus sozial, demokratisch und Rechtsstaat macht. Das eine gehe nicht ohne das andere.³³ Worauf man sich nun einigt, braucht man nicht an juristischen Fakultäten zu entscheiden, sondern in der politischen Debatte und wie man diese Entscheidung praktisch umsetzen will, ebenso. Wenn die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten Teil der fdGO ist, was heißt das dann? Was hieß es 1952 und was heißt es heute? Kann einer Frau das Selbstbestimmungsrecht über ihren Körper genommen werden, wenn sie schwanger ist? Welcher Hartz IV-Satz ist menschenwürdig?

Die fdGO ist im Extremismusansatz Kampfbegriff, um gesellschaftliche Auseinandersetzungen und Kritik ruhig zu stellen. Oder um es mit Leggewie/Meier zu sagen: «Die «freiheitliche demokratische Grundordnung», seit jeher das ideologische Zentrum bundesdeutschen Verfassungsschutzes, bleibt die vage Hülse einer multifunktionalen Ausgrenzungsformel.»³⁴ Die bemühte Begründung ist dabei der Schutz der

²³ Leggewie 1995. S. 215. ²⁴ Vgl. Hesse 1999. S. 59. ²⁵ BVerfG 2, 12. ²⁶ Vgl. <http://www.documentarchiv.de/brd/1951/strafrechtsaenderungsgesetz.html> (3.11.2010) ²⁷ Henne 2005. S. 208 f. ²⁸ Ebd. S. 209. ²⁹ Wesel. S. 88. ³⁰ Lembcke. S. 161. ³¹ Ooyen. S. 336. ³² Vgl. Forsthoff. S. 179. ³³ Vgl. Abendroth. S. 143. ³⁴ Leggewie/Meier. S. 218.

Demokratie. Aber wie der Begriff fdGO bleibt auch das Wort Demokratie leer. Politik existiert nur als Staatspolitik. Das Politische selbst als konfliktives Feld, beruhend auf den «unhintergehbaren Momenten des Dissens und Widerstreits, des Ereignisses, der Unterbrechung und Instituierung»³⁵, ist dem Staatsschutz des Extremismus-Ansatzes nicht geheuer; es ist genau dieses Politische, das beunruhigt und deshalb eingehegt werden soll. Der Extremismusansatz will mit dem Zugriff auf die fdGO als statischem Block Law-and-Order-Politik rechtfertigen und missliebige Kritikerinnen und Kritiker delegitimieren. Und das im Namen der Demokratie. Die Liebe zu Ruhe und Ordnung, die oft beispielhaft im Vorfeld von Demonstrationen zitiert werden, offenbart die Scheu gegenüber dem Konfliktiven des Politischen. Die Manifestation von Meinungen darf obendrein nicht gefährden, dass man mit der Straßenbahn zum Shopping fahren kann. Wäre ja auch noch schöner.

Sarah Schulz ist Studentin der Politikwissenschaft an der Universität Leipzig. In ihrer Diplomarbeit ergründet sie den Grund der Autorität des Rechts. Sie ist Redakteurin der Zeitschrift für feministische Gesellschaftskritik «outside the box».

Das Standpunkte-Papier entstand auf Anregung des Referats für Neonazismus und Strukturen/Ideologien der Ungleichwertigkeit.

³⁵ Bröckling/Feustel. Einleitung. S. 8.

LITERATUR

ABENDROTH, Wolfgang (1968): Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. In: Forsthoﬀ, Ernst (Hg.): Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit. Aufsätze und Essays. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt.

BRÖCKLING, Ulrich/FEUSTEL, Robert (Hg.) 2010: Das Politische denken. Zeitgenössische Positionen. Bielefeld.

BVerfGE 1952, 2: SRP-Verbot.

BVerfG (1999): Theodor Rittspach wird 95. Pressemitteilung Nr. 22 vom 26.02.1999.

<http://209.85.129.132/search?q=cache:mXPft1FJYfYJ:www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/rittersp.html+Theodor+Ritterspach+reichsfinanzministerium&cd=6&hl=de&ct=clnk> (03.03.2010)

DINGELL, Jeanne (2003): Zur Tätigkeit der Haupttreuhandstelle Ost, Treuhandstelle Posen 1939 bis 1945. Europäische Hochschulschriften, Reihe 3. Frankfurt a. M.

FORSTHOFF, Ernst (1968): Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaats. In: (ders., Hg.): Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit. Aufsätze und Essays. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt.

JASCHKE, Hans-Gerd (2006): Politischer Extremismus. Wiesbaden.

JESSE, Eckhard (2004): Formen des politischen Extremismus. In: Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Extremismus in Deutschland. Erscheinungsformen und aktuelle Bestandsaufnahme. Texte zur Inneren Sicherheit. S. 7–24.

HENNE, Thomas. (2005): «Von 0 auf Lüth in 6 1/2 Jahren». Zu den prägenden Faktoren der Grundsatzentscheidung. In: HENNE, Thomas/RIEDLINGER, Arne (Hg.): Das Lüth-Urteil aus (rechts-)historischer Sicht. Die Konflikte um Veit Harlan und die Grundrechtsjurisdikatur des Bundesverfassungsgerichts. Berlin.

HESSE, Konrad. (1999): Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. 20. Aufl. Heidelberg.

LASCH, Sebastian (2010): Biographische Anmerkungen zu Martin Draht. In: HENKEL, Michael/LEMBCKE, Oliver W. (Hg.): Moderne Staatswissenschaft. Beiträge zum Leben und Werk Martin Drahts. Berlin.

LEGGEWIE, Claus/MEIER, Horst (1995): Republikenschutz. Maßstäbe für die Verteidigung der Demokratie. Reinbeck bei Hamburg.

LEMBCKE, Oliver. 2006: Das Bundesverfassungsgericht und die Regierung Adenauer – vom Streit um den Status zur Anerkennung der Autorität. In: OUYEN, Robert Chr. van/MÖLLERS, Martin H. W. (Hg.): Das Bundesverfassungsgericht im politischen System der BRD. Wiesbaden.

GRIMM, Dieter (2001): Die Verfassung und die Politik. Einsprüche in Störfällen. München.

GROPP, Walter (2003): Begrüßung – Biographische Anmerkungen. In: GROPP, Walter/HORMUTH, Stefan: Erwin Stein zum Gedächtnis. Veröffentlichung der Beiträge aus Anlass der Akademischen Gedenkfeier am 07.03.2003 an der JLU Gießen, Mönchengladbach. S. 3–8.

PIAZOLO, Michael (2006): «Ein politisches Lied! Pfui! Ein garstiges Lied?». Das Bundesverfassungsgericht und die Behandlung von politischen Fragen. In: OUYEN, Robert Chr. van/MÖLLERS, Martin H. W.: Das Bundesverfassungsgericht im politischen System. Wiesbaden. S. 293–331.

ROHE, Karl (1966): Das Reichsbanner Schwarz Rot Gold. Düsseldorf.

WALDHOFF, Christian (2008): Erna Scheffler – erste Richterin des Bundesverfassungsgerichts. In: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge, Band 56, S. 261–268. Tübingen.

WESEL, Kai Uwe (2004): Der Gang nach Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht in der Geschichte Bundesrepublik. München.

IMPRESSUM

STANDPUNKTE wird herausgegeben von der Rosa-Luxemburg-Stiftung und erscheint unregelmäßig
Redaktion: Marion Schütrumpf-Kunze
Franz-Mehring-Platz 1 · 10243 Berlin · Tel. 030 44310-127
Fax -122 · m.schuetrumpf@rosalux.de · www.rosalux.de

ISSN 1867-3163 (PRINT), ISSN 1867-3171 (INTERNET)